

Gebühren

Rechtliche Grundlage Art. 38 ff der UniV vom 12.09.2012 (Stand 01.01.2023)

Anmelde- und Einschreibgebühr

- Anmeldegebühr zum Studium	CHF	100.-
- Einschreibgebühr	CHF	100.-
- Gebühr für Anmeldung nach der regulären Anmeldefrist	CHF	100.-

Führt die Anmeldung zur Immatrikulation, gilt die Anmeldegebühr als Einschreibgebühr.

Eine bezahlte Anmeldegebühr kann weder zurückerstattet noch auf ein anderes Semester übertragen werden.

Studiengebühr für Bachelor- und Masterstudiengänge

¹ Studiengebühr pro Semester	CHF	750.-
---	-----	-------

^{1a*} Ausländische Studierende bezahlen neben der Studiengebühr gemäss Absatz 1 eine zusätzliche Studiengebühr von 200 Franken pro Semester, wenn sie im Zeitpunkt des Erlangens des Zulassungsausweises zum Bachelorstudiengang ihren zivilrechtlichen Wohnsitz weder in der Schweiz noch im Fürstentum Liechtenstein hatten.

² Wer länger als zwölf Semester ohne Erlangen eines Abschlusses studiert, bezahlt im ersten Semester der Überschreitung CHF 1500.-. Die Gebühr verdoppelt sich für jedes weitere Semester.

³ In Härtefällen kann die Universitätsleitung die Studiengebühr gemäss Absatz 2 ganz oder teilweise erlassen.

* ab Herbstsemester 2018

Semestergebühr

Alle Studierenden bezahlen eine Semestergebühr von insgesamt	CHF	34.-
--	-----	------

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Betriebsunfallversicherung	CHF	3.-
- Universitätssport	CHF	17.-
- soziale und kulturelle Einrichtungen	CHF	14.-

Bei Studierenden, die der Vereinigung der Studierenden (SUB) angehören, erhöht sich die Semestergebühr um

CHF 21.-

(Verrechnung und Inkasso im Namen und auf Rechnung der SUB; CHE-114.041.081 MWST)

Beurlaubungsgebühr

- Beurlaubungsgebühr CHF 100.-
- Beurlaubte Studierende, die der Vereinigung der Studierenden (SUB) angehören, bezahlen zusätzlich CHF 21.-
(Verrechnung und Inkasso im Namen und auf Rechnung der SUB; CHE-114.041.081 MWST)

Doktorandinnen und Doktoranden

- Einschreibgebühr CHF 100.-
- Doktorandengebühr pro Semester CHF 200.-

Verwaltungsgebühr

- Gebühr für besondere Leistungen ausserhalb des ordentlichen Immatrikulations- oder Beurlaubungsverfahrens; höchstens CHF 100.-